

Motion der SVP, FDP und CVP-BDP-Fraktionen vom 16. November 2010 betreffend Einführung einer Liste der säumigen Krankenkassenprämienzahlenden; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Aarau, 16. Februar 2011

10.325

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Vorbemerkungen

Neue gesetzliche Bestimmungen

Entsprechend der neuen Regelung nach Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) übernimmt der Kanton 85 % der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreuungskosten). Diese Änderung wird per 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt.

Bisherige gesetzliche Bestimmungen

Bezahlt die versicherte Person trotz Mahnung nicht und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt, so schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind. Gleichzeitig benachrichtigt der Versicherer die für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständige kantonale Stelle über den Leistungsaufschub (Art. 64a Abs. 2 KVG).

Im Kanton Aargau werden die Gemeinden von den Versicherern über einen Leistungsaufschub informiert. Entsprechend der Regelung im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) kann die Sozialhilfebehörde die ausstehenden Prämien und – soweit nach Bundesrecht vorgesehen – Franchisen und Selbstbehalte bei der Sozialversicherung Aargau als Prämienverbilligung geltend machen (§ 13 Abs. 4

EG KVG). Die Ausstände aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden also auch bei Vorliegen von Verlustscheinen nicht automatisch übernommen. Es ist davon auszugehen, dass bisher lediglich ein Bruchteil der Ausstände via Prämienverbilligung übernommen wurde.

2. Problemstellung und Handlungsbedarf

Die bisherige gesetzliche Regelung bezüglich dem Leistungsaufschub bringt einige Probleme mit sich. Insbesondere die Leistungserbringer leiden darunter, dass sie für ihre erbrachten Leistungen kein Geld erhalten.

Eine Analyse der Sachlage hat ergeben, dass es sich bei einem Grossteil der Versicherten mit einem Leistungsaufschub um Personen handelt, welche mit umsichtigem Umgang mit ihren finanziellen Ressourcen durchaus in der Lage wären, ihre Krankenkassenprämien zu bezahlen.

Mit der neuen Regelung werden die Probleme der Leistungserbringer mit zahlungsunfähigen und mit zahlungsunwilligen Personen eliminiert. Damit wird das Problem selbst aber nicht gelöst, sondern nur auf die öffentliche Hand und teilweise auf die Krankenversicherer verschoben. Personen, welche ihre Prämien nicht bezahlen, werden künftig keine Nachteile bei der medizinischen Versorgung haben. Es werden ihnen sämtliche Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Der Kanton Aargau hat sich stets vehement gegen die neuen Gesetzesvorschriften gewehrt und wird sich weiterhin auf nationaler Ebene dafür einsetzen, dass nicht mit Steuergeldern die Prämien für Zahlungsunwillige berappt werden müssen.

Die Kantone können künftig nach Art. 64a Abs. 7 KVG versicherte Personen, die ihrer Prämienzahlungspflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, welche nur den Leistungserbringern, den Gemeinden und dem Kanton zugänglich ist. Diese Möglichkeit stützt sich auf die Praxis im Kanton Thurgau, welcher bereits heute eine solche Liste führt. Bis vor Kurzem schien das Interesse anderer Kantone an einer Liste mit säumigen Prämienzahlen sehr gering zu sein. Dies vor allem deshalb, weil mit der künftigen KVG-Regelung die Kantone zwar eine Leistungssperre verhängen können, aber trotzdem 85 % der ausstehenden Forderungen bezahlen müssen. Zusätzlich zu diesen Kosten muss für die Erstellung und den Unterhalt einer solchen Liste mit den notwendigen EDV-Applikationen und dem zusätzlichen personellen Aufwand mit erheblichen Zusatzkosten für die öffentliche Hand gerechnet werden. Der Kanton Luzern geht entsprechend seiner Vernehmlassungsbotschaft von schätzungsweise einmalig Fr. 200'000.– für die elektronische Applikation aus und rechnet mit jährlichen Betriebskosten für das System von Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.– und übrigen Kosten von Fr. 250'000.– bis Fr. 300'000.– pro Jahr für Personal, Mietaufwand und übrigen Betriebsaufwand. Aufgrund der Grösse des Kantons Aargau müsste bei uns von höheren Kosten ausgegangen werden.

Zurzeit laufen in mehreren Kantonen Bestrebungen, ebenfalls eine solche oder ähnliche Liste einzuführen. Eine offizielle Koordination unter den Kantonen bezüglich einer Liste mit säumigen Prämienzahlenden gibt es momentan noch nicht. Um ein wirksames Instrument zu haben, ist dies aber unerlässlich. Führt jeder Kanton ein eigenes System ein, so verursacht dies unverhältnismässigen administrativen Aufwand und die Wirksamkeit ist sehr eingeschränkt. Denn es ist davon auszugehen, dass gerade zahlungsunwillige Personen einfach einen Leistungserbringer ausserhalb des Kantons aufsuchen würden.

3. Schlussfolgerung

Grundsätzlich muss beachtet werden, dass die Einführung einer Liste nach Art. 64a Abs. 7 KVG einen grossen administrativen Aufwand bedeuten würde. Es müsste dafür ein eigenes EDV-Tool mit entsprechend sicherem Zugriff eingeführt werden, welches entsprechend unterhalten werden müsste. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Daten auf dem aktuellsten Stand sind und es würde eine Stelle brauchen, welche die laufenden Mutationen vornehmen würde. Es stellt sich also die Frage, ob der Nutzen einer solchen Liste den grossen administrativen Aufwand und die Tatsache, dass der Kanton trotz Leistungsaufschub 85 % der Ausstände übernehmen muss, rechtfertigen würde. Zudem muss beachtet werden, dass der Leistungsaufschub nur bei Wahlbehandlungen zum Tragen kommen würde. Notfallbehandlungen sind auch mit der neuen Regelung weiterhin gewährleistet, werden aber künftig von der Versicherung übernommen.

Das Thema Leistungsaufschub und säumige Prämienzahlende ist mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen noch unbefriedigender geregelt als bisher. Der Gestaltungsfreiraum für die Kantone wird in Folge der neuen KVG Regelung per 1. Januar 2012 mehr eingeschränkt. Es gilt nun auf kantonaler Ebene diesen minimalen Spielraum so zu gestalten, dass möglichst viele säumige Prämienzahlende dazu gebracht werden können, ihre Prämien zu bezahlen. Die Steuerzahlenden und die ordentlichen Prämienzahlenden sollen nicht die Prämien zahlungsunwilliger Personen tragen müssen. Man muss sich aber bewusst sein, dass es eine sehr schwierige Aufgabe werden wird, mit Hilfe der kantonalen Gesetzgebung die Zahlungsmoral der Prämienzahlenden zu verbessern. Ob alleine mit der vorgeschlagenen Liste, wie sie der Kanton Thurgau kennt, das Problem gelöst oder zumindest entschärft werden kann, ist unsicher. Da es sich um ein sehr wichtiges, komplexes und vielschichtiges Problem handelt, ist es wichtig, die Problemstellung sehr genau zu analysieren und anhand dieser Erkenntnisse mögliche Lösungsvarianten zu erarbeiten. Im Weiteren ist eine Koordination mit anderen Kantonen unerlässlich. Ansonsten werden die zahlungsunwilligen Personen einfach Leistungserbringer ausserhalb des Kantons wählen und diese oft wechseln, was letztlich zu höheren Gesundheitskosten führt.

Zusammenfassend: Die Regierung erachtet es als nicht sinnvoll, bereits zum heutigen Zeitpunkt über die Einführung einer Liste mit den säumigen Krankenkassenprämienzahlenden zu entscheiden. Das Thema muss einer ausführlichen Analyse mit Abwägung von Kosten und Nutzen unterzogen werden. Zudem müssen auch Alternativen zum Thurgauer-Modell geprüft werden. Im Kanton Zug ist beispielsweise vorgesehen, nur kooperationsunwillige

Personen auf einer Liste aufzuführen. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Problematik ist vorgesehen, bei der kommenden Totalrevision des EG KVG dem Bereich Leistungssperre ein separates Teilprojekt zu widmen. Zudem muss die ganze Problematik mit den anderen Kantonen koordiniert werden. Entsprechende Kontakte laufen bereits.

Aufgrund der obigen Ausführungen, beantragt der Regierungsrat, die (10.325) Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'038.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU